

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 04/2012  
(25. April 2012)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-  
Württemberg vom 4.11.2011**

**Vom 25. April 2012**

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 14. März 2012 nachfolgende Änderung der Grundordnung vom 4. November 2011 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 9. März 2012 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 11.04.2012, Az: 45-7323.1-600/3/1 dieser Änderung zugestimmt.

Die hierin benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern des Senats.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Studienakademien erfolgt, wird an jeder Studienakademie eine Kommission „Qualitätssicherungsmittel“ eingesetzt.

Diese setzt sich zusammen aus dem Rektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den Studienbereichsleitern, einem Hochschullehrer aus dem Akademischen Senat, sowie dem Leiter der örtlichen Verwaltung. Des Weiteren gehören dieser Kommission pro Studienbereich der Bereichssprecher und dessen Stellvertreter an; sofern von der Bereichsversammlung zwei oder drei Studierende zu Stellvertretern des Bereichssprechers nach § 65 a Absatz 2 Satz 4 LHG gewählt wurden, wird der Stellvertreter des Bereichssprechers nach Satz 3 Halbsatz 1 vom Bereichssprecher benannt. Aufgabe der Kommission ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der pauschal zugeteilten Qualitätssicherungsmittel gegenüber dem Rektor. Die Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel erfolgt im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern dieser Kommission; diese können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 24.04.2012



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident